

zum Fernstudium

BETRIEBLICHES GESUNDHEITSMANAGEMENT



PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1

ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmenden am Fernstudium Betriebliches Gesundheitsmanagement erwerben Qualifikationen zum erfolgreichen Planen, Steuern und Kontrollieren von BGM-Projekten. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob die Teilnehmenden über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügen, um betriebliche Aufgaben in der Funktion der Betrieblichen Gesundheitsmanagerin/des Betrieblichen Gesundheitsmanagers verantwortlich wahrzunehmen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Betriebliche Gesundheitsmanagerin/Betrieblicher Gesundheitsmanager“.

§ 2

PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Betriebliches Gesundheitsmanagement sind Onlinetests, Projektstudien und die Abschlussklausuren.

§ 3

ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe dienen. Die Onlinetests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefes ist der jeweilige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Nicht bearbeitete Onlinetests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Es müssen mindestens 6 der insgesamt 8 Onlinetests erfolgreich bearbeitet werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können 2 Mal wiederholt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 4

PROJEKTSTUDIEN

- (1) Die Projektstudien 1 bis 3 beinhalten Aufgabenstellungen mit Bezug zur späteren beruflichen Praxis. Die Lösungen der Projektstudien sind in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (2) Nicht eingereichte Projektstudien gelten als nicht bestanden.
- (3) Die Bearbeitung der Projektstudien ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Alle Projektstudien werden benotet und müssen erfolgreich bearbeitet werden.
- (4) Nicht bestandene Projektstudien können in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (5) Identische Projektstudien werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer, die eine Version der identischen Projektstudie eingereicht haben.

§ 5

ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ erfolgen.
- (2) Der Prüfling hat bei einer erneuten Anmeldung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er sich zu einer Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die ALH überprüft.

Die Prüfungszulassung kann verwehrt werden, wenn

- a) der Prüfling die in Absatz 1 genannte Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
- b) die in § 3 Absatz 4 und in § 4 Absatz 3 genannten Leistungen nicht erbracht wurden und die Zulassungsvoraussetzungen damit nicht erfüllt sind.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (4) Die ALH kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Abschlussprüfung und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.
- (5) Termine und Prüfungsorte für die Abschlussklausuren werden frühzeitig bekanntgegeben. Die ALH behält sich vor, Prüfungstermine aus wichtigen Gründen zu verschieben.
- (6) Die Termine für schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden von der ALH festgesetzt.

§ 6

VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern (entsprechender schriftlicher Nachweis: ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers) oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die ALH die Begründung an, wird dem Teilnehmer entsprechend § 5 Abs. 6 ein neuer Termin mitgeteilt. Die Ergebnisse bereits erbrachter schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 7

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Stört ein Prüfling den Ablauf der Prüfung, wird er vom jeweiligen Prüfer bzw. der Aufsicht führenden Person nach einmaliger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird dann mit „ungenügend“ bewertet.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8 ABSCHLUSSPRÜFUNG

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Abschlussklausuren. Prüfungsrelevante Inhalte und die jeweilige Prüfungsdauer sind in Absatz 2 beschrieben.
- (2) Die Abschlussprüfung umfasst folgende Inhalte:

Klausuren	Prüfungsinhalte	Prüfungsdauer
Klausur 1	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Aspekte des BGM • Gesetzliche Grundlagen und Normen des BGM • Instrumente des BGM • Betriebliches Eingliederungsmanagement 	120 Minuten
Klausur 2	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Planung und Steuerung von BGM-Projekten • Mitarbeiterorientierte Führung als Baustein des BGM • Bewegung & Ernährung als Basis des BGM • Suchtberatung in der Arbeitswelt • Aspekte der Arbeitspsychologie 	120 Minuten

- (3) Die Abschlussklausuren werden unter Aufsicht geschrieben und sind nicht öffentlich.
- (4) Die Nutzung jeglicher Art von netzfähigen elektronischen Medien ist während der Abschlussprüfung untersagt.
- (5) Sämtliche schriftlichen Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (6) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.
- (7) Ein Recht auf nachträgliche Klausureinsicht besteht nicht.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 9

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Eine Klausur gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling eine Klausur mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) ist.
- (2) Eine nicht bestandene Klausur kann innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling einmal wiederholt werden.
- (3) Besteht der Prüfling die Wiederholungsklausur nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 10 unterziehen.
- (4) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 10

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Klausur, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten pro nicht bestandener Klausur nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsklausur und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ besteht.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 11 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die zwei schriftlichen Klausuren mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind.
- die drei Projektarbeiten mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind.
- der Prüfling an mindestens 75 % der Webinare teilgenommen hat.
- der Prüfling von den Onlinetest 1–4 („Gesellschaftliche Entwicklungen“, „Körperliche und psychische Belastungen am Arbeitsplatz“, „Betriebswirtschaftliche Zusammenhänge“, „Rechtliche Rahmenbedingungen“) mindestens 3, von den Onlinetest 5–7 („Analysen der Arbeitswelt“, „Kennzahlen des BGM“, „Führung und Vermittlung von BGM-Maßnahmen“) mindestens 2 sowie Onlinetest 8 („Sucht am Arbeitsplatz – Prävention & Intervention“) erfolgreich bearbeitet hat.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu jeweils 20 Prozent aus den drei Projektarbeiten und zu jeweils 20 Prozent aus den beiden Abschlussklausuren.
- (4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.
- (5) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die ALH vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist die Abschlussprüfung endgültig (z.B. nach nicht bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung) nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§12

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die ALH kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der Teilnehmer wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

PRÜFUNGSORDNUNG

§13

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Sie wird den Teilnehmenden der ALH zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer, die ab dem 01.07.2023 für das Fernstudium Betriebliches Gesundheitsmanagement angemeldet sind.

Köln, im Juli 2023



Ümit N. Civan, Akademieleiter
ALH-Akademie